

# Mitarbeiterereinsatz Internationaler Mitarbeiterereinsatz in der Schweiz (Teil IV)

+++ In diesem vierten Teil dieser Serie stellen wir Ihnen die Grundzüge der steuerrechtlichen Bestimmungen für natürliche Personen in der Schweiz vor, wobei vor allem auf die Besonderheiten im Rahmen einer Mitarbeiterentsendung in die Schweiz eingegangen wird. Bei der Feststellung der Steuerbelastung ist in der Regel die Wohnsitzgemeinde des Steuerpflichtigen maßgebend. Aufgrund der unterschiedlich hohen Steuerfüsse in den zahlreichen einzelnen Schweizer Wohnsitzgemeinden, kann die Steuerbelastung der Steuerpflichtigen je nach individueller Situation sehr unterschiedlich ausfallen. +++

## Teil IV: Das Steuersystem der Schweiz

Aufgrund der 26 verschiedenen Kantone gibt es in der Schweiz 26 verschiedene Steuergesetze, welche für die Staats- und Gemeindesteuern maßgebend sind, dazu besteht noch auf Bundesebene ein Bundessteuergesetz, welches für die Direkte Bundessteuer maßgebend ist. Auf Kantons- und Gemeindesteuerebene wird das Einkommen sowie das Vermögen besteuert, auf der Ebene der Direkten Bundessteuer wird lediglich das Einkommen besteuert. Nicht nur die kantonalen Gesetze sind unterschiedlich, sondern auch die kantonalen Steuertarife. Lediglich der Direkte Bundessteuertarif ist in der gesamten Schweiz einheitlich festgelegt. Daneben setzt jede einzelne Gemeinde einen eigenen Steuermultiplikator fest. Daher ist es maßgebend, in welcher Gemeinde der Wohnsitz eingenommen wird, d.h. je nach Wohnsitzgemeinde ist die Steuerbelastung unterschied-

lich hoch. Jede natürliche Person in der Schweiz bezahlt Kantons- und Gemeindesteuern sowie Direkte Bundessteuern. In der Regel beträgt die Kantons- und Gemeindesteuerbelastung ungefähr 2/3 und die Direkte Bundessteuer ungefähr 1/3 der Gesamtsteuerbelastung.

Bei einem Bruttolohn von CHF 250.000 beträgt die ungefähre Steuerbelastung in den folgenden Gemeinden/Städten (ohne Kirchensteuer) wie folgt (siehe Tabelle rechts).

### Steuertarife

Es gibt grundsätzlich in jedem Kanton sowie auf Bundesebene jeweils zwei verschiedene Steuertarife, einen für Verheiratete und einen für Ledige. Hierbei ist zu erwähnen, dass in der Schweiz Eheleute, sofern diese nicht getrennt leben oder geschieden sind, immer gemeinsam besteuert werden.

### Steuerperiode

Die Steuerperiode stimmt bei natürlichen Personen in der Regel mit dem Kalenderjahr überein (Steuerjahr).

### Steuerpflicht

Die Steuerpflicht wird grundsätzlich wie folgt begründet: Sofern eine Person sich für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit mehr als 30 Tage in der Schweiz aufhält beziehungsweise sofern eine Person sich, ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit mehr als 90 Tage in der Schweiz aufhält, wird die natürliche Person steuerpflichtig.

Der Umfang der Steuerpflicht in der Schweiz ist abhängig von der steuerlichen Zugehörigkeit. Dies bedeutet, sofern eine persönliche Zugehörigkeit vorhanden ist, das heißt sofern ein Wohnsitz in der Schweiz besteht, besteht eine unbeschränkte Steuerpflicht. Die unbeschränkte Steuerpflicht umfasst das weltweite Einkommen und Vermögen. Sofern lediglich eine wirtschaftliche Zugehörigkeit besteht, das heißt sofern beispielsweise in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, ohne dass ein Wohnsitz besteht (siehe nachfolgend „Interna-





Wohnort	Ledig		Verheiratet	
	In CHF	In %	In CHF	In %
Kanton Zürich: Stadt Zürich	60.300	24,12	51.000	20,40
Kanton Aargau/Stadt Aarau	61.300	24,52	51.800	20,72
Kanton Zug/Stadt Zug	41.500	16,60	37.200	14,88
Kanton Basel-Stadt	64.200	25,68	58.200	23,28
Kanton Schwyz/Gemeinde Wollerau	42.100	16,84	38.300	15,32

tionaler Wochenaufenthalter“), besteht in der Schweiz lediglich eine beschränkte Steuerpflicht. Bei der beschränkten Steuerpflicht werden nur einzelne Einkommens- und Vermögenswerte besteuert.

Die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit beginnt mit der Begründung des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder qualifizierten Aufenthaltes in der Schweiz, in dem Kanton beziehungsweise in der Gemeinde, d.h. mit der Geburt sowie mit dem Zuzug. Bei beschränkter Steuerpflicht kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit wird die Steuerpflicht mit dem Erwerb steuerbarer Werte oder dem Bezug bestimmter Leistungen begründet.

Die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit endet mit dem Tod, dem Wegzug aus der Schweiz (Kanton, Gemeinde) oder mit der Aufgabe der im betreffenden Gemeinwesen steuerbaren Werte beziehungsweise mit dem Wegfall der Bezüge.

### Bezahlung von Steuern

Jede natürliche Person, welche die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt beziehungsweise ein Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung in der Schweiz (C-Bewilligung) beziehungsweise die mit einem Schweizer oder einer Person mit einer Niederlassungsbewilligung verheiratet ist, bezahlt die Steuern basierend auf der eingereichten Steuererklärung. In der Regel werden während eines Jahres entsprechende Akonto-Zahlungen geleistet.

### Quellensteuer

Ausländische Arbeitnehmer unterliegen grundsätzlich der Quellensteuer. Die Quellensteuer wird monatlich vom Bruttolohn berechnet, direkt vom Arbeitgeber einbehalten und an die Steuerbehörde weitergeleitet. Die Quellensteuer umfasst die Kantons- und Gemeindesteuer sowie die Direkte Bundessteuer. Die Quellensteuertarife sind progressive Steuertarife und hängen von dem ausbezahlten Lohn in einem Monat ab. In der Regel sollte die bezahlte Quellensteuer der effektiven Steuerbelastung entsprechen. Je nach weiteren Einkommen und Vermögenswerten ist es jedoch möglich, dass

noch eine zusätzliche Steuerbelastung die Folge ist.

### Steuererklärung

Die ordentliche Veranlagung der Steuern erfolgt grundsätzlich aufgrund einer Steuererklärung. Die Steuererklärung ist eine Selbstdeklaration, d.h. die steuerpflichtige Person hat sie vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, während die Steuerbehörde diese Angaben überprüft. Es gibt nur eine einzige Steuererklärung, die auszufüllen ist. Diese gilt demzufolge sowohl für die Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern. Die Steuerklärungsformulare werden von der Wohngemeinde zugesandt und muss ausgefüllt an diese Behörde zurückgesandt werden.

Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung ist in den meisten Kantonen der 31. März. Diese Frist kann grundsätzlich auf Antrag verlängert werden.

In dieser Steuererklärung ist das weltweite Einkommen und Vermögen zu deklarieren, auf dessen Basis die effektive Steuerbelastung berechnet wird.

Neben dem Erwerbseinkommen sind auch unter anderem Zins- und Dividendeneinkünfte sowie Liegenschaftseinkünfte anzugeben. Die zusätzlichen Einkommen sind ab dem ersten Franken anzugeben. Sofern eine Liegenschaft selbst bewohnt wird und nicht vermietet ist, muss dafür ein Einkommen angegeben werden, das ungefähr den marktüblichen Mieteinkünften entspricht. In Abzug gebracht werden können dann allerdings alle Unterhaltskosten, welche im Zusammenhang mit den Liegenschaften stehen. Des Weiteren können in der Steuererklärung jegliche bezahlte Sozialversicherungsbeiträge sowie jegliche bezahlte Schuldzinsen zum Abzug gebracht werden. Einkäufe in die Pensionskasse können in voller Höhe ebenfalls zum Abzug gebracht werden sowie auch Beiträge an eine private Vorsorge, welche als Säule 3a bezeichnet wird.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Steuerbelastung so auf Basis der wirt-



**Friederike V. Ruch,**  
Steuerberaterin,  
International Employment  
& Tax Partner  
CONVINUS International  
Employment Solutions,  
Zürich (Schweiz)  
info@convinus.com  
www.convinus.com



## Länderinformation Schweiz

**Vollständiger Name:** Schweizerische Eidgenossenschaft (CH = Confoederatio Helvetica)  
**Landeshauptstadt:** Bern  
**Größte Stadt:** Zürich  
**Fläche:** 41.285 qkm  
**Einwohner:** 7.591.400  
**Gründung:** 1291  
**Nationalfeiertag:** 1. August  
**Währung:** Schweizer Franken (CHF)  
**Amtssprachen:** Deutsch (64 %), Französisch (21 %), Italienisch (6,5 %), Rätoromanisch (0,5 %)

schaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ermittelt wird.

Sofern ein Ausländer, der quellensteuerpflichtig ist, ein Jahresbruttoerwerbseinkommen von mehr als CHF 120.000 hat, muss dieser eine Steuererklärung in der nachträglichen Veranlagung einreichen. Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten in der Schweiz, ist es ausreichend, wenn einer der beiden diesen Schwellenwert übersteigt, um eine Steuererklärung einreichen zu müssen. In den folgenden Jahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht auch dann eine nachträgliche Veranlagung vorgenommen, wenn dieser Schwellenwert vorübergehend oder dauerhaft wieder unterschritten wird.

### Internationaler Wochenaufenthalter

Eine natürliche Person, die sich in der Schweiz nur unter der Woche aufhält, um dann am Wochenende wieder zu ihrer Familie (welche ihren Wohnsitz im Ausland hat) zurückzukehren, ist in der Regel in der Schweiz nur beschränkt steuerpflichtig. Die beschränkte Steuerpflicht umfasst lediglich das Erwerbseinkommen in der Schweiz.

Diese Personengruppe muss in der Schweiz keine Steuererklärung einreichen, denn diese Personen bezahlen ihre Steuern mittels der vom Lohn in Abzug gebrachten Quellensteuer.

Damit gewisse Kosten wie beispielsweise die wöchentlichen Heimfahrtkosten, die Mietkosten in der Schweiz, welche sich auf die Erwerbstätigkeit in der Schweiz beziehen, in Abzug gebracht werden können, kann eine Korrektur der Quellensteuer beantragt werden.

Hierfür muss ein entsprechender Antrag bis zum 31. März des folgenden Jahres beim zuständigen Steueramt eingereicht werden. Hierbei ist wichtig, dass die unterschiedlichen kantonalen Bestimmungen beachtet werden.

### Besondere Bestimmungen für Entsandte/Spezialisten

Für Entsandte und Spezialisten, welche nur für einen befristeten Zeitraum von maximal 5 Jahren für Erwerbszwecke in die Schweiz ziehen, können gewisse Kosten als besondere Berufskosten noch zusätzlich zu den Berufskosten in Abzug gebracht werden.

Es kann eine Pauschale von CHF 1.500 pro Monat ohne Nachweis von einzelnen Kosten in Abzug gebracht werden. Die Höhe dieser Pauschale gilt für alle Kantone sowie auch für den Bund. Anstelle der Pauschale können jedoch auch die effektiven Kosten in Abzug gebracht werden, welche nachfolgend beschrieben werden:

Die Mietkosten in der Schweiz können zum Abzug gebracht werden, sofern der natürlichen Person die Wohnung beziehungsweise das Haus, in welchem diese vor dem Zuzug in die Schweiz gelebt hat, auch während des Aufenthaltszeitraumes in der Schweiz frei zur Verfügung steht. Dies bedeutet, wenn die Wohnung beziehungsweise das Haus im Eigentum der natürlichen Person steht und nicht vermietet wird. Wenn die Wohnung beziehungsweise das Haus gemietet ist, muss die natürliche Person, sofern diese die Kosten in Abzug bringen möchte, hierfür die Miete auch weiterhin entrichten, ohne dass dies untervermietet wird. Die abzugsfähigen Mietkosten in der Schweiz können in effektiver Höhe zum Abzug gebracht werden, sofern es sich um keine „Luxusmietkosten“ handelt. Die Beurteilung unterliegt dem Ermessen des für den Steuerpflichtigen zuständigen Steuerkommissärs (Deutschland: Finanzbeamter). Sofern der Arbeitgeber die Mietkosten in der Schweiz bezahlt, können diese steuerfrei vom Arbeitgeber bezahlt werden, sofern die eben beschriebene Bedingung erfüllt ist. Ansonsten handelt es sich bei dieser Art der Vergütung um einen steuerpflichtigen Gehaltsbestandteil.

Des Weiteren können die Schulkosten für eine internationale Schule in Abzug gebracht werden, sofern die Kinder nicht in eine lokale Schule, vor allem aufgrund der Sprachprobleme, gehen können.

Die effektiven Umzugskosten in die Schweiz können ebenfalls zum Abzug gebracht werden







beziehungsweise vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Daneben sind die Kosten für die erste Hinreise in die Schweiz zu Beginn der Tätigkeit in der Schweiz und für die letzte Rückreise nach der Beendigung der Tätigkeit in der Schweiz abzugsfähig beziehungsweise können ebenfalls vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

**Kapitalgewinnsteuer**

Eine Kapitalgewinnsteuer für den Verkauf von Liegenschaften oder Wertschriften, welche im Privatvermögen gehalten werden, kennt die Schweiz für natürliche Personen grundsätzlich nicht. Sollte jedoch ein gewerbsmäßiger Handel mit Liegenschaften oder Wertschriften vorliegen, ist eine Besteuerung der Kapitalgewinne vorgesehen.

**Vermeidung der Doppelbesteuerung für ausländisches Einkommen/Vermögen außer Kapitaleinkünfte**

Die Schweiz hat mit einer Vielzahl von Ländern ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, welche grundsätzlich die Einkommenssteuern umfassen und teilweise auch die Vermögenssteuer.

Die Schweiz vermeidet die Doppelbesteuerung in der Regel mittels Steuerfreistellung. Dies bedeutet, das ausländische Einkommen oder Vermögen wird für die Steuersatzbestimmung mitberücksichtigt, allerdings nicht effektiv in der Schweiz besteuert.

Abschließend ist festzustellen, dass in Abhängigkeit von dem Wohnsitzkanton oder der Wohnsitzgemeinde die Steuerbelastung unterschiedlich hoch ausfallen kann. Aus diesem Grund kommt insbesondere bei hohen Einkommen der Auswahl der Gemeinde für die Wohnsitznahme eine große Bedeutung zu, um die Steuerbelastung des Steuerpflichtigen schon vor dem Zuzug in die Schweiz planen und optimieren zu können.

**Besteuerung nach dem Aufwand**

Anstelle der ordentlichen Schweizer Einkommen- und Vermögenssteuer können in die Schweiz übersiedelnde, grundsätzlich erwerbslose Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen die Besteuerung nach dem Aufwand (sogenannte Pauschalsteuer) wählen. Diese Sondersteuer ist sowohl auf Bundesebene, als auch in allen kantonalen Steuergesetzen verankert.

Die Pauschalsteuer bemisst sich nach den jährlichen Kosten der Lebenshaltung (effektiver



Lebensaufwand), wobei aber mindestens die Einkünfte aus Schweizer Quellen sowie das Schweizer Vermögen ordentlich besteuert werden. Ebenfalls unterliegen Einkünfte, für welche ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geltend gemacht wird, der ordentlichen Besteuerung. Kann der Steuerpflichtige somit sein Vermögen bzw. seine Einkünfte dahingehend strukturieren, dass lediglich Vermögen und Einkünfte aus dem Ausland vorliegen, für welche kein internationales DBA beansprucht werden muss, so basiert die Besteuerung ausschließlich auf den Lebenshaltungskosten. Im Falle der Nutzung einer gemieteten Immobilie, wird in diesem Fall in der Regel der fünffache Wert der Jahresmiete als Grundlage für die Besteuerung herangezogen.

Bei der Nutzung einer Eigenimmobilie wird dagegen das Fünffache des Eigenmietwertes als Grundlage für die Besteuerung herangezogen.

**Wegzug aus der Schweiz**

Bei einem Wegzug aus der Schweiz ist eine persönliche Abmeldung innerhalb von 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle notwendig. Zudem muss jeder ausländische Staatsangehörige sich persönlich beim Steueramt abmelden und die offenen Steuerschulden bezahlen beziehungsweise zuviel bezahlte Steuerbeträge werden zurückerstattet. Mit dem Wegzug endet in der Regel auch die Steuerpflicht in der Schweiz.

.....  
Friederike V. Ruch

länder